

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **20. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am  
**20. September 2018**

**Tagungsort:** Marktgemeindeamt Riedau

### Anwesende:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 01. Bürgermeister Franz Schabetsberger als Vorsitzender |                              |
| 02. Vizebgm. Johann Schmidseider                        | 15. GR. Michael Schärfl      |
| 03. GV. Klaus Mitter                                    | 16. GR. Roswitha Krupa       |
| 04. GR. Karl Kopfberger                                 | 17. GR. Bernhard Rosenberger |
| 05. GR. Monika Tallier                                  | 18. GR.                      |
| 06. GR. Gerhard Payrleitner                             | 19. GR.                      |
| 07. GR. Klaus Trilsam                                   | 20. GR.                      |
| 08. GR. Brigitte Ebner                                  | 21. GR.                      |
| 09. GR. Michael Desch                                   | 22. GR.                      |
| 10. GR. Philipp Hargaßner                               | 23. GR.                      |
| 11. GR. Günter Humer                                    | 24. GR.                      |
| 12. GR. Christian Dick                                  | 25. GR.                      |
| 13. GR. Elisabeth Jäger                                 |                              |
| 14. GR. Karin Eichinger                                 |                              |

### Ersatzmitglieder:

- |                      |                                   |
|----------------------|-----------------------------------|
| DI Franz Mitter      | für GV. Reinhard Windhager        |
| Tadeusz Reszczynski  | für GR. Thomas Klugsberger        |
| Ing. Alois Steinmetz | für GR. Wolfgang Kraft            |
| Sabrina Krupa        | für GV. Franz Arthofer            |
| Roswitha Paireder    | für GR. Andreas Schroll           |
| Böttinger Adelheid   | für Vizebgm. Heinrich Ruhmanseder |
| Rene Allmansberger   | für GR. Marco Mendl               |
| .....                | für GV. Brigitte Heinzl           |

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** AL Katharina Gehmaier

### Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Ortsplaner DI Gerhard Altmann

**Es fehlen:**

#### **entschuldigt:**

- GV. Reinhard Windhager
- GR. Thomas Klugsberger
- GR. Wolfgang K\*\*\*\*
- GV. Franz Arthofer
- GR. Andreas Schroll
- Vizebgm. Heinrich Ruhmanseder
- GR. Marco Mendl
- GV. Brigitte Heinzl

#### **unentschuldigt:**

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):** AL Katharina Gehmaier

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass a)

die Sitzung von ihm einberufen wurde;

b) die Verständigung hierzu ~~gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder~~

~~zeitgerecht am unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~ der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am 13.09.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 21.06.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

-----

Unterschriften Sitzungsprotokoll (Desch, Schmidseher, Jäger, Rosenberger)

**Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Für Frau GV Brigitte Heinzl gibt es kein Ersatzmitglied, da sie sich kurz vor der Sitzung entschuldigt hat und kein Ersatzmitglied mehr kommen kann.

<b><u>Tagesordnung:</u></b>
-----------------------------

1. Bericht des Obmannes des Bauausschusses.
2. Änderung der Richtlinien für die Infrastrukturkosten-Vereinbarung und den Baulandsicherungsvertrag; Beratung und Beschlussfassung zum Mustervertrag.
3. Genehmigung des vorliegenden Vertrages betreffend Infrastrukturkosten-Vereinbarung und Baulandsicherungsvertrag mit Frau Greisberger Ulrike.
4. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.20 (Greisberger) und Änderung des ÖEK 1.6; Beschlussfassung für die Genehmigung
5. Genehmigung der vorliegenden Verträge betreffend Infrastrukturkosten-Vereinbarung und Baulandsicherungsvertrag: a) Humer Günter  
b) Fa. Leitz GmbH & Co.KG.  
c) Dick Christian
6. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6 und Änderung des ÖEK Nr. 2; Beschlussfassung für die Genehmigung.
7. Straßensanierungen; Änderung des Auftrages an die Fa. Swietelsky
8. Nachwahlen in Ausschüsse  
a) Bauausschuss (ÖVP-Fraktion)  
b) Familienausschuss (ÖVP-Fraktion)
9. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
10. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses.
11. Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung der Betriebsförderungen für Riedau.
12. Holz- und Werkzeugmuseum Lignorama; Genehmigung als künftigen Trauungsort

13. Genehmigung einer Löschungserklärung für die Liegenschaft EZ 299 KG. Vormarkt-Riedau (Voitleithner).
14. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.
15. Änderung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau.
16. Langmaier Petra; Bestellung zur Kassenführerin
17. Werbefreies Gemeindegrundstück an der Bundesstraße 137; Entschließung gemäß § 63 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung.
18. Bericht des Bürgermeisters.
19. Allfälliges.

#### TOP. 1.) Bericht des Obmannes des Bauausschusses

Da der Obmann des Bauausschusses GV. Arthofer für diese Sitzung entschuldigt ist, berichtet der Bürgermeister von den Sitzungen des Bauausschusses:

Sitzung des Bauausschusses am 3. 7.2018 mit folgender Tagesordnung:

- Sanierung des Kanales nach Schadensklasse; Vorstellung der Auswertung durch Herrn Pontasch
- Allfälliges

Sitzung des Bauausschusses vom 21.8.2018 mit folgender Tagesordnung:

- Flächenwidmungsplan; Änderungen nach Planaufgabe
- Straßensanierungen; Abschnitte neu festlegen
- Parksituation Bad/Fußballspiele bei Kreuzungsbereich
- Allfälliges

Sitzung des Bauausschusses vom 30.8.2018 mit folgender Tagesordnung:

- Überarbeitung Infrastrukturvereinbarung
- Allfälliges

#### TOP. 2.) Änderung der Richtlinien für den Infrastrukturkosten-Vereinbarung und den Baulandsicherungsvertrag; Beratung und Beschlussfassung zum Mustervertrag

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Mustervertrag wurde an die Fraktionen geschickt (laut Amtsvortrag für diese Sitzung):

## **Infrastrukturkosten-Vereinbarung und Baulandsicherungsvertrag**

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. der **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Franz Schabetsberger, Vormarktstraße 3, 4752 Riedau, einerseits, und
2. Herrn/Frau/Firma ....., zukünftig Nutzungsinteressent genannt, andererseits wie folgt:

**Erstens:** Gemäß § 15 Abs. 2 OÖ.ROG 1994 idgF hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Ziff 1 OÖ.ROG 1994 idgF kommen als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten in Betracht.

Dabei ist sicher zu stellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

**Zweitens:** Der Nutzungsinteressent ..... ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft im Grundbuche des Bezirksgerichtes Schärding EZ .... der Katastralgemeinde ....., bestehend aus dem Grundstück ..... im Ausmaße von derzeit .....m<sup>2</sup>. Die gegenständliche Grundstücksfläche ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau derzeit noch als „Grünland“ ausgewiesen.

Über Antrag des Nutzungsinteressenten soll zukünftig diese Grundstücksfläche bzw. Teile hievon in Bauland (Wohngebiet) umgewidmet werden. Die vom Nutzungsinteressenten angestrebte Umwidmung ist in der Bebauungsstudie des Ingenieurbüros für Raumplanung DI Gerhard Altmann dargestellt und wird diesem Vertrag als Anlage ./1 beigegeben. Laut dieser Studie beläuft sich die angestrebte Umwidmungsfläche auf ca. .... m<sup>2</sup>.

**Drittens:** Das in Punkt „Zweitens“ dieser Vereinbarung beschriebene Vorhaben des Nutzungsinteressenten ist durch den derzeit geltenden Flächenwidmungsplan und das derzeit geltende örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Riedau nicht gedeckt. Zur Verwirklichung des vorgenannten Vorhabens bedarf es einer Änderung der geltenden Planungsakte der Marktgemeinde Riedau gemäß Anlage ./1 und wurde diese Änderung vom Nutzungsinteressenten gemäß § 33 Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994 bereits beantragt.

Auf die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 OÖ. ROG 1994 zur Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Marktgemeinde Riedau wird verwiesen. Hierbei ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, Bedacht zu nehmen. Aus diesem Grunde werden im Besonderen nachstehende Vereinbarungen getroffen.

**Viertens:** Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen bzw. Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserleitungen, öffentlichen Straßen samt Asphaltierung und Straßenbeleuchtung sowie Errichtung der Kanäle, insbesondere auch zur Ableitung der Oberflächenwässer wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.09.2016 festgelegt. Es berechnet sich für die Infrastruktur zur Schaffung eines Wohngebietes ein Betrag von ca. € 24,21 pro m<sup>2</sup> Nettobaulandfläche. Dieser Betrag enthält gemäß § 35 OÖ. ROG 1994 nicht die der Marktgemeinde Riedau im Falle der in Anlage ./1 dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten.

**Fünftens:** Auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Kosten wird nunmehr vereinbart, dass der Nutzungsinteressent als Beitrag an Infrastrukturkosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserleitung und des öffentlichen Kanals (einschließlich Oberflächenentwässerung) einen Betrag von € 5,-- pro m<sup>2</sup> Nettobaulandfläche (Baulandfläche ohne die an das öffentliche Gut abzutretenden Grundstücksteile) übernimmt und bezahlt. Dieser Betrag von € 5,-- pro m<sup>2</sup> wird nach den derzeit geltenden Bestimmungen ohne Umsatzsteuer vorgeschrieben. Dieser Betrag bezieht sich auf den gesamten Ausbau der vorgenannten Infrastrukturmaßnahmen für die in der Anlage ./1 dargestellte Grundstücksfläche (Nettobaulandfläche). Der Nutzungsinteressent nimmt zur Kenntnis, dass die vorgenannte Kostenermittlung auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Auf eine Anfechtung dieser Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums, wird ausdrücklich verzichtet. Konsumentenschutzbestimmungen bleiben hievon unberührt.

Die Kosten für die Herstellung der Verkehrsfläche werden von der Marktgemeinde Riedau alleine getragen und erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 19-22 der OÖ. BauO 1994 i.d.g.F.

Der Nutzungsinteressent verpflichtet sich den vorgenannten Infrastrukturkostenbeitrag für die in der Bebauungsstudie angeführte Grundstücksfläche nach freier Wahl entweder

- a) bei RechtsK\*\*\*\* der Umwidmung binnen vier Wochen ab Kundmachung des Flächenwidmungsplanes oder
- b) bei Baubeginn der Infrastrukturmaßnahmen binnen zwei Wochen ab Zugang des schriftlichen Aufforderungsschreibens der Marktgemeinde Riedau auf ein von dieser noch bekanntzugebendes Konto zu bezahlen. Die Anforderung des Geldbetrages hat frühestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Arbeiten zu erfolgen.

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 6 % per anno vereinbart.

Eine Sicherstellung des zu leistenden Geldbetrages durch den Nutzungsinteressenten durch Vorlage einer Bankgarantie, eines Sparbuches, einer grundbücherlichen Absicherung oder einer treuhändigen Abwicklung wird ausdrücklich nicht vereinbart.

**Sechstens:** Es wird vereinbart, dass der Bau der vorgenannten Infrastrukturmaßnahmen durch die Marktgemeinde Riedau geplant und beauftragt wird. Der Bau ist durch Professionisten entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Die Marktgemeinde Riedau verpflichtet sich ihrerseits mit der Planung, Beauftragung und dem Bau dieser Siedlungsstraße zeitnah zu beginnen.

**Siebtens:** Durch die Bezahlung des vorgenannten Infrastrukturkostenbeitrages sind sämtliche Verpflichtungen des Nutzungsinteressenten auf Grund der vorbezeichneten Gesetzesbestimmungen abgegolten und verrechnet. Dies gilt auch im Falle der Weiterveräußerung der vorbezeichneten Liegenschaft oder Teilen hiervon für dessen jeweilige Rechtsnachfolger, welche auf Grundlage der genannten Gesetzesbestimmungen durch die Marktgemeinde Riedau für die genannten Infrastrukturmaßnahmen nicht weiter in Anspruch genommen werden können.

Dessen ungeachtet sind die Aufschließungsbeiträge nach dem OÖ.ROG 1994 idGF hinsichtlich der einzelnen Baugrundstücke von den einzelnen Grundeigentümern gemäß den zu erlassenden Bescheiden direkt an die Marktgemeinde Riedau zu entrichten.

Die gesetzlichen Verpflichtungen zur Entrichtung von Verkehrsflächenbeiträgen nach der OÖ. Bauordnung 1994 idGF sowie von Anschlussgebühren für die öffentliche Versorgung von

Wasser und Kanal nach dem OÖ. Interessentenbeiträgegesetz 1958 idGF bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

**Achtens:** Der Nutzungsinteressent ist in Kenntnis, dass das vorbezeichnete gegenständliche Umwidmungsverfahren zur Deckung des Baulandbedarfes in der Marktgemeinde Riedau durchgeführt wird.

Nachstehende Verpflichtungen beziehen sich auf eine geordnete Siedlungspolitik und Schaffung von neuen Bauplätzen in der Marktgemeinde Riedau.

Der Nutzungsinteressent verpflichtet sich daher für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitze des vertragsgegenständlichen Grundstückes zum Verkauf der umzuwidmenden Flächen bzw. der noch zu schaffenden Bauparzellen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung an jeweilige Interessenten. Die Einräumung von Baurechten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Grundstücksgröße der neu zu schaffenden Bauparzellen darf eine Grundstücksgröße von 1.000 m<sup>2</sup> pro Parzelle nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die

Parzellenfiguration oder die technische Infrastruktur oder ähnliche Beschränkungen eine Abweichung erfordern. Für den Eigenverbrauch wird eine Parzelle für Familienangehörige zurückbehalten.

Unter der Bedingung, dass nicht sämtliche Baugrundstücke innerhalb von 10 Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung veräußert worden sind, bietet hiermit der Nutzungsinteressent der Marktgemeinde Riedau ab diesem Zeitpunkt die nicht veräußerten Grundstücke zum Kauf an. Die Marktgemeinde Riedau kann das Anbot annehmen. Das heißt, im Falle der Annahme dieses Angebotes ist der Anbieter verpflichtet, die nicht verkauften Baugrundstücke an die Marktgemeinde Riedau zu einem bereits jetzt fixierten Kaufpreis von € 35,-- pro m<sup>2</sup>, wertangepasst nach dem Verbraucherpreisindex, innerhalb von sechs Monaten zu veräußern. Dieser Betrag wird ausdrücklich nicht wertgesichert vereinbart. Im Falle der Annahme dieses Angebotes ist das jeweilige Kaufobjekt vom Grundeigentümer auf eigene Kosten vollkommen lastenfrei zu stellen und zu übergeben.

Wird dieses Anbot von der Marktgemeinde Riedau nicht für alle oder einzelne Grundstücke angenommen, so verlängert sich die Verpflichtung zum Verkauf der übrigen Baugrundstücke um weitere 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Verlängerungsfrist und Nichtausübung des Rechtes durch die Marktgemeinde Riedau ist der Veräußerer frei über seine Baugrundstücke zu verfügen.

Im Falle des Abschlusses eines oder mehrerer Kaufverträge sind die bereits geleisteten Aufschließungsbeiträge gemäß den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung und des OÖ. Raumordnungsgesetzes von der Marktgemeinde Riedau dem Anbieter zu ersetzen.

Zur Absicherung des vorstehenden Angebotes verpflichtet sich der Nutzungsinteressent der Marktgemeinde Riedau gegenüber auf deren Verlangen ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der nicht verkauften Baugrundstücke gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB einzuräumen und zwar nach der Maßgabe, dass als Verkaufspreis ein Betrag von € 35,-- pro m<sup>2</sup>, wertangepasst nach Verbraucherpreisindex, wie vorstehend beschrieben, bereits jetzt vereinbart wird. Dieses Vorkaufsrecht ist auch im Grundbuche des Grundstückseigentümers über Verlangen der Marktgemeinde Riedau sicherzustellen.

**Neuntens:** Zur Sicherstellung des vorgenannten Siedlungszweckes verpflichtet sich der Nutzungsinteressent weiters für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitze des vertragsgegenständlichen Grundstückes, sich anlässlich des Abverkaufes der einzelnen Baugrundstücke ein Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Riedau gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB auszubedingen.

Dieses Vorkaufsrecht ist mit folgendem Inhalt in die Kaufverträge aufzunehmen:

„Der/Die Käufer ist/sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag zur Deckung des Baulandbedarfes in der Marktgemeinde Riedau abgeschlossen wird und verpflichtet/n sich daher der/die Käufer innerhalb von fünf Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages ein Wohnhaus, zumindest im Rohbau einschließlich Dacheindeckung, zu errichten. Wenn diese Verbindlichkeit nicht erfüllt wird, ist die Marktgemeinde Riedau berechtigt:

a) das verkaufte Grundstück entweder selbst oder durch einen von ihr namhaft zu machenden „Dritten“ um den tatsächlich bezahlten Kaufpreis pro m<sup>2</sup>, wertangepasst nach Verbraucherpreisindex zu kaufen.

Das gekaufte Grundstück ist in einem nicht verschlechterten Zustand zum Zeitpunkt des ursprünglichen Kaufes gerechnet zu übergeben.

Dieses Vorkaufsrecht wird im Grundbuch des/der Käufers/in eingetragen. Auf eine Verzinsung der in diesem Verträge vereinbarten Geldverpflichtungen wird seitens aller Vertragsparteien ausdrücklich verzichtet oder

b) eine jährliche Pönale von € 1,-- pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche dem Grundstückseigentümer vorzuschreiben und zwar bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Baubeginnes.

**Zehntens:** Der Grundeigentümer verpflichtet sich die laut Bebauungsstudie (Beilage) vorgesehenen Verkehrswege unentgeltlich in das bürgerliche Eigentum der Gemeinde (öffentliches Straßengut) zu übertragen und zu diesem Zwecke alle erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form auszufertigen oder herstellen zu lassen. Sämtliche mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Grundeigentümer.

Die Vermessungskosten der zukünftigen Parzellierung und Plankosten gemäß § 35 OÖ. ROG 1994 hat der Nutzungsinteressent zu tragen.

Für etwaig notwendig werdende straßenbauliche Maßnahmen zur Verkehrsaufschließung gelten die anerkannten Regeln der Technik und im Besonderen die „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ (RVS) in der jeweils letztgültigen Fassung.

Die zum gefahrlosen Einfahren notwendige freie Sicht im Kreuzungsbereich der bestehenden Aufschließungsstraßen und Zufahrten auf den Verlauf der übergeordneten Straßen darf nicht durch Abstellflächen, Anpflanzungen, Bewuchs, Einfriedungen, Hinweistafeln, Werbungen oder andere bauliche Anlagen beeinträchtigt werden. Ebenso darf die Sicht auf den Verlauf der übergeordneten Straße nicht beeinträchtigt werden.

Für eventuelle Schutzmaßnahmen gegen Immissionen von den Landesstraßen, ÖBB etc. hat bzw. haben die Bauwerber selbst Sorge zu tragen.

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Marktgemeinde Riedau örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbunden Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe tragen der Nutzungsinteressent und die Marktgemeinde Riedau je zur Hälfte.

Dieser Vertrag wurde über Auftrag der Marktgemeinde Riedau erstellt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

**Elftens:** Sämtliche Verpflichtungen dieses Vertrages gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Verfügung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden, wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des/der Nutzungsinteressenten für die hiermit übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich weiter bestehen bleibt.

**Zwölfte:** Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen errichtet, wovon jede der Vertragsparteien ein Original erhält.

Anlage:

Anlage 1: betroffene Grundfläche lt. Bebauungsstudien DI Gerhard Altmann

Riedau, am .....

Gemäß § 65 der OÖ GemO 1990 i.d.g.F.

Für die Marktgemeinde Riedau

Der Bürgermeister:

.....  
Nutzungsinteressent

Im Gemeindevorstand wurden noch folgende Änderungen beraten:

Seite 4: Für den Eigenverbrauch wird eine Parzelle für den Widmungswerber zurückbehalten und es fällt die 10jährige Verkaufspflicht.

Ein Satz auf Seite 5 ein Satz gestrichen.

Der Absatz betreffend Vermittlung an einen Dritten wird nicht in den Vertrag aufgenommen.

Bgm. Schabetsberger: es gab einige Änderungen; der Vorsitzende bringt den Vertrag vollinhaltlich zur Kenntnis. 2016 hätten wir einen anderen Vertrag aufgesetzt bzw. waren die Vorgaben anders. Im Laufe der Verhandlungen haben die aber nicht die Zustimmung erfahren und deshalb wurde es in

dieser Form so abgeändert wie er es jetzt zur Kenntnis gebracht hat. Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen.

GR. Schärfl: stellt eine Frage zum Datum der Sitzungen des Gemeinderates 2016 und 20.9.2018; damit es zu keinem Missverständnis kommt nur ein Datum?

Bgm. Schabetsberger: die zwei Sachen sind dort eingearbeitet und der Vertrag, wie er nun vorliegt, ist die rechtsgültige Fassung. Es gibt keine andere Fassung.

Amtsleiterin Gehmaier: das Datum von 2016 betrifft die Grundlagen, da wurde kein Vertrag erstellt.  
Bgm. Schabetsberger: aufgrund der Grundlagen 2016 wurde ein Vertrag erstellt und dieser wurde abgeändert.

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, dass diese Vereinbarung, so wie vorgetragen, genehmigt wird. Der Bürgermeister lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 5 JA-Stimmen von Bgm. Schabetsberger, GR. Krupa Sabrina, GR. Schärfl Michael, GR. Krupa Roswitha, GR. Paireder  
19 Stimmenthaltungen: GV. Mitter Klaus, GR. DI Mitter Franz, GR. Kopfberger, GR. Ing. Steinmetz, GR. Tallier, GR. Payrleitner, GR. Trilsam, Vizebgm. Schmidseher, GR. Ebner, GR. Reszczyński, GR. Jäger, GR. Eichinger, GR. Böttinger, GR. Desch, GR. Hargaßner, GR. Humer, GR. Dick, GR. Allmansberger, GR. Rosenberger

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Bürgermeister Schabetsberger unterbricht um 20.30 Uhr die Sitzung und ersucht die Fraktionsobmänner zu ihm ins Bürgermeisterzimmer zu kommen.

Die Sitzung wird um 20.45 Uhr fortgesetzt

Der Bürgermeister gibt folgende Erklärung ab:

Der Mustervertrag, so wie er vorliegt, muss weiterhin überarbeitet werden, der hat keine Zustimmung bekommen. Dessen ungeachtet liegen aber bereits Verträge vor, die wir im Einzelnen behandeln müssen. Wenn sie die Zustimmung erhalten, dann sind sie gültig. Er möchte nochmals eindringlich alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in Erinnerung rufen, dass ihr, wie ihr angefangen habt, einen Eid geleistet habt zum Wohle der Gemeinde Riedau, nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen die Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Er bitte sie, in Zukunft nachzudenken, was ihr mit solchen Aktionen erreicht. Es ist eine Beschämung für den Ausschuss, der sich in Ausschusssitzungen wirklich bemüht hat, dass man Kompromisse macht, dass man Kompromisse zusammenbringt. Dies wurde im Ausschuss einstimmig beschlossen und dann hier drinnen die Zustimmung nicht bekommt!

TOP. 3.) Genehmigung des vorliegenden Vertrages betreffend Infrastrukturkosten-Vereinbarungen und Baulandsicherungsvertrag  
a) Greisberger Ulrike

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der von der Interessentin unterschriebene Vertrag liegt vor. Durch die Änderungen, von denen ich vorhin gesprochen habe, der Vertrag ist unterschrieben von Frau Greisberger. Es bezieht sich auf das Grundstück 648/1, wo im Endeffekt zwei Bauparzellen entstehen. Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen.

GR. Schärfl: ist es rechtens, wenn wir jetzt zustimmen?

Bgm. Schabetsberger: es ist rechtens, weil wir jetzt über jeden Vertrag einzeln abstimmen. Nur der Mustervertrag hat keine Zustimmung gefunden. Das heißt, wenn wieder um Umwidmung ist, muss ein neuer Vertrag ausverhandelt werden. Ist ein unterschriebener Vertrag da und wenn es der Gemeinderat nun genehmigt, dann gilt auch dieser in dem Bereich wo es angeführt ist. Aber nicht für die nächsten Umwidmungen. Das heißt, wir müssen über jeden einzelnen Vertrag abstimmen. Wenn er eine Zustimmung erhält, ist es in Ordnung, wenn er keine Zustimmung erhält, fällt es heraus.

GR. Schärfl: was noch ausständig ist verschiebt sich um Monate?

Bgm. Schabetsberger: wir können heute den Flächenwidmungsplan nur dort genehmigen, wo ein unterschriebener Vertrag vorliegt. Alles andere wird nicht verändert.

GR. Schärfl: also in zehn Jahren wieder? Der fällt durch? Irgendwann muss er fertig gemacht werden.

GR. Desch: wir saßen gerade drüben und sagten, die Parteien der drei unterschriebenen Verträge möchten die Umwidmung. Damit es für diese drei passt, müssten wir fast ... Die Fa. Leitz möchte die Gründe verkaufen.

Nachdem es keine weitere Wortmeldung mehr gibt, stellt der Bürgermeister den vorliegenden Antrag, mit Fr. Greisberger zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 4.) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.20 (Greisberger) und Änderung des ÖEK. 1.6  
;  
Beschlussfassung für die Genehmigung

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Den Fraktionsführern wurden zur Sitzungsvorbereitung im Amtsvortrag sämtliche Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Da es bei Frau Greisberger eine Einzelgenehmigung ist, müssen wir dies auch einzeln beschließen. Er ersucht den Ortsplaner DI Altmann um Berichterstattung.

DI Altmann: das Verfahren zur Einzelumwidmung ist im März eingeleitet worden. Es gibt dazu Stellungnahmen des Landes und das Land hat nur geringfügige Abänderungen eingefordert. Diese wurden eingearbeitet in den Plan. Er erinnert an den Einzeländerungsplan.

Mittels Beamer erklärt er die planliche Darstellung. Die betrifft die südliche Hälfte dieser Fläche. Ergänzt wurde diese Fläche um die Schutzzone unter der Leitung. Das Land forderte, dass die Schutzzone so definiert wird, dass sie nur für Nebengebäude und unter vorherigem Nachweis einer Brandlastberechnung zulässig ist. Das hat den Hintergrund, dass sichergestellt werden muss, dass im Falle eines Feuers die Leitungen nicht zu Schaden kommen oder dort keine Temperaturen über 80°C entstehen werden. Dieser Bereich ist eingeschränkt, es ist auch den Bauwerbern mitgeteilt worden. In dieser Form soll für den südlichen Teil das Einzelverfahren fortgesetzt werden, bei der

Gesamtüberarbeitung gibt es auch Interessenten für die nördliche Fläche, auch dort werden die gleichen Beschränkungen eingearbeitet. Aber jetzt betrifft es den südlichen Teil der Fläche.

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

GR. Kopfberger: damals haben wir diskutiert, dass ein Teil der Fläche wekommt, ist das jetzt die ganze Fläche?

DI Altmann: das Einzelverfahren, welches unter 5.20 läuft, betrifft nur die südliche Hälfte. Für die nördliche Hälfte gibt es auch Interessenten, da ist aber die Zeit nicht so dringend, das lassen wir im Gesamtverfahren mitlaufen. Wir filtern nur das 5.20 heraus, damit es schneller fertig wird.

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, dass wir die beantragte Flächenwidmungsplanänderung 5.20 und das ÖEK 1.6 genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### TOP. 5.) Genehmigung der vorliegenden Verträge betreffend Infrastrukturkosten-Vereinbarungen und Baulandsicherungsvertrag

- a) Humer Günter
- b) Fa. Leitz
- c) Dick Christian

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Es liegen drei Verträge vor (wurde den Fraktionen als Amtsvortrag zur Sitzungsvorbereitung vollinhaltlich übermittelt): Greisberger, Leitz und Dick. Beim Vertrag Greisberger geht es um die Gesamtabwicklung (betrifft in diesem Fall speziell den nördlichen Teil der Parzelle). Diese drei Verträge sind unterschrieben. Er stellt die Frage, ob die Verträge nochmals vollinhaltlich zur Kenntnis bringen soll.

GR. Schärfl stellt die Frage, ob der Vertrag mit Herrn Humer Günter auch dabei ist.

Bgm. Schabetsberger: der Vertrag mit Hr. Humer ist nicht dabei. Er hat ihn nicht unterschrieben, also wird er auch nicht behandelt. Der Bürgermeister bittet um weitere Wortmeldungen. Er weist Herrn GR. Dick darauf hin, dass er sich für befangen erklären muss. Er stellt den Antrag, dass über diese Verträge einzeln abgestimmt wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag mit Frau Greisberger ( für den nördlichen Teil) zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag mit der Fa. Leitz GesmbH & Co.KG. zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag mit Herrn Dick Christian, 4752 Riedau, Dammstraße 15a, zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird mit 23 Stimmen angenommen. GR. Dick erklärt sich für befangen.

#### TOP. 6.) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6 und Änderung des ÖEK Nr. 2; Beschlussfassung für die Genehmigung

Den Fraktionsführern wurde in Vorbereitung zu dieser Sitzung der Erläuterungsbericht, Auflistung der Widmungsänderungen sowie der ÖEK-Änderungen und die Einsprüche bzw. Stellungnahmen für den Genehmigungsbeschluss mit den übrigen Sitzungsunterlagen übermittelt.

Der Bürgermeister ersucht den Ortsplaner DI Altmann, dass er sämtliche Punkte genau erläutert, damit wir einen Gesamtüberblick bekommen.

Ortsplaner DI Altmann: Ich baue auf jene Fassung des Vorverfahrens auf, welche bekannt ist - welche im Frühling im Gemeinderat besprochen und erklärt wurde. Daraufhin hat es die Stellungnahmen des Landes gegeben mit den einzelnen Dienststellen, diese sind ebenfalls bekannt. Soweit sie die Gemeinde als notwendig erachtet hat, sind sie, aufgrund der Besprechung im Bauausschuss, dann eingeflossen in den geänderten Plan, welcher im Sommer für vier Wochen zur Auflage gebracht wurde. In diesen vier Wochen sind alle Grundeigentümer, die von Änderungen getroffen sind, verständigt worden, sie hatten die Möglichkeit zur Planeinsicht und sie haben diese teilweise auch genutzt. Daraufhin hat es vereinzelt Stellungnahmen zu dieser aufgelegten Planfassung gegeben und da möchte ich nun fortsetzen, weil der Rest wurde in den Ausschüssen bzw. vorangegangenen Gemeinderatssitzungen ohnehin diskutiert. Stellungnahmen zur Planaufgabe und die Änderungen dazu (mittels Beamer werden die Pläne dazu gezeigt):

- Einwand von Herrn Paul S\*\*\*\*\*: aufgrund der Korrekturen dieser ehemaligen Kleinlandwirtschaften, die früher als Sonderausweisung mit einer Plansymbolik belegt waren, wurden nun alle ins normale Grünland überführt. Es wurde ja genauestens erläutert, dass dies aufgrund einer rechtlichen Änderung erfolgt. In diesem Zuge hat es die Verständigung des Herrn Paul S\*\*\*\*\* gegeben, der dann den Antrag gestellt hat auf Ausweisung seines Gebäudes nach § 30 (8A) als Sonderausweisung für ein Ersatzgebäude im Grünland. Dafür ist aber die Voraussetzung, dass das Gebäude nur maximal 150 m<sup>2</sup> bebaute Fläche haben darf. Dort wird dies incl. der Zubauten geringfügig überschritten, damit haben wir nach der jetzigen gesetzlichen Grundlage keine Möglichkeit. Dies wurde ihm mitgeteilt; es ist allerdings derzeit eine ROG-Gesetzesnovelle in Vorbereitung, wo dieser Passus abgeändert werden wird. Dies wurde vom Bezirksbauamt angekündigt. Es wurde nun mit dem Eigentümer vereinbart, wenn das Gesetz novelliert und in neuer Form in RechtsK\*\*\*\* ist, dann hat er die Möglichkeit einen neuen Einzelantrag zu stellen. Jetzt geht es aus rechtlicher Sicht nicht. Damit bleibt es dort unverändert wie in der Planaufgabe dargestellt.
- Einwand durch Familie S\*\*\*\*\* in Ottenedt: es ist ein Dorfgebiet ausgewiesen und im Rahmen der Planänderung haben wir dieses im südlichen Teil erweitert bis zu Bauplatzgrenze. Damals ist die Vermessung, aus welchen Gründen auch immer, anders ausgefallen als die Baulandgrenze; das ist jetzt inzwischen korrigiert mit dieser Schutzzone im Bauland SP7 für Nebengebäude beschränkt. Da es jetzt zeitgleich eine Vermessungsänderung und Verlegung des Weges – welcher im jetzigen Kataster noch in geknickter Form dargestellt ist – die Neufassung ist in rot dargestellt – gab, wurde bei der Wegevermessung besprochen, dass Familie S\*\*\*\*\* beantragt, die Widmung der neuen Wegevermessung anzupassen; es sollen also knapp 500 m<sup>2</sup> im Westen ergänzt werden und an die neue Grundstücksgrenze die Baulandwidmung anzupassen. Im Ausschuss wurde dies beraten und diesem Antrag zugestimmt. Daraufhin hat es eine Nachverständigung der Betroffenen gegeben, weil am Plan etwas verändert wurde. Er geht nun gleich auf diesen Einwand ein, welcher gestern von Familie K\*\*\*\* eingegangen ist. Mit Datum 17.9.2018 wurde

ein Einwand zu dieser neuen und geänderten Darstellung des Flächenwidmungsplanes eingebracht und zwar:

*Ich darf mich zu ihrem Schreiben „Verständigung“ vom Datum (leider keines angeführt) auf den eingeschriebenen Brief bezüglich „Flächenwidmungsplan Nr. 6 (Neuerstellung) inkl. örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 – Verständigung“ - beziehen.*

*Die Marktgemeinde Riedau plant eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 453/6 und 454 tw., KG Vormarkt Riedau. Die betroffene Fläche grenzt zweiseitig an Dorfgebiet und soll auf eine Nebengebäudenutzung beschränkt werden. Ein zusätzlicher Bauplatz wird dadurch nicht erzeugt. Die Widmungsgrenze wird an die Grundstücksgrenze angepasst. Ich gebe dazu folgende Stellungnahme ab: Wie bereits mündlich bei der gemeinsamen Begehung, wo wir erst später hinzugezogen worden sind, darf ich nochmals meine Anforderungen bekannt geben: Die Zufahrt zu unseren Grundstücken 438/1, 430/1 und weitere dort befindliche erfolgt über diesen umgelegten öffentlichen Weg.*

*Es ist folgendes zu beachten: Die Zufahrt zu unseren Grundstücken muss mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer max. Breite von 5 m weiterhin ungehindert möglich sein. Sollte in Zukunft auf dem Grund von Herrn Manfred S\*\*\*\*\* eine Garage oder Zaun auf der Grundgrenze errichtet werden, ist die ungehinderte Zufahrt nicht mehr möglich. Diese Bedenken habe ich aber bereits bei der Begehung Vorort mündlich geäußert und mir wurde von Herrn Bgm. Franz Schabetsberger zugesichert dass die problemlose Zufahrt mit 5 m breiten Landwirtschaftlichen Fahrzeugen weiterhin möglich sein wird. Ich habe auch noch eine persönliche Rücksprache mit Herrn Manfred S\*\*\*\*\* gehalten und dieser hat mir auch zugesichert dass durch diese Änderung des öffentlichen Weges mir keine Behinderungen bei der Zufahrt mit 5 m breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen entstehen werden. Da sich für mich durch die Verlegung des Weges kein Vorteil ergibt und es sich um einen Öffentlichen Weg handelt darf, nehme ich an, dass die Kosten für die Einschotterung von der Gemeinde Riedau getragen werden.*

*Bitte diese Stellungnahme vormerken.*

*Vorbehaltlich, dass ich keine Einschränkungen habe bei der Zufahrt in Zukunft, stimme ich der Umwidmung zu. Hochachtungsvoll K\*\*\*\* Wolfgang e.h.*

Aus meiner Sicht ist dazu zu ergänzen, alles was hier an baulichen Maßnahmen angeführt wurde, seien es Nebengebäude, Einfriedungen, Zaun oder was auch immer, bedarf einer Baubewilligung, einer Bauanzeige oder einer sonstigen Kontaktaufnahme mit der Baubehörde. Im Zuge dieser Bewilligungen kann die Baubehörde Vorgaben machen: entweder Einrücken der Gebäude oder Abstände einfordern, um entsprechende Behinderungen auszuschließen, welche angemerkt wurden. Im Sonstigen sind die vorgebrachten Maßnahmen keine Angelegenheit der Flächenwidmungsplanung, sondern eine Forderung an die Baubehörde auf diese Dinge zu achten. Insofern würde ich die Widmung in dieser Form wie aufgelegt und nachträglich verständigt belassen.

GR. Kopfberger: ist dieser Zufahrtsweg öffentliches Gut?

DI Altmann: ja

Bgm. Schabetsberger: zeigt anhand des Planes das öffentliche Gut.

GR. Dick: wer macht die Schotterung?

Bgm. Schabetsberger: das müssen wir uns ausmachen. Es ist keine Straße, sondern nur ein Feldweg. Er wird verlegt, es kommen da zwei Fuhren Schotter hin und damit ist die Sache erledigt. Es wird dort sicher keine Straße gebaut. Auch wenn Herr K\*\*\*\* es sagt, aber wurde so sicher nicht besprochen. Es hat mit der Umwidmung nichts zu tun. Wer diese Straße bezahlt, darüber haben wir nicht gesprochen. Er kann über die Wiese auch fahren. Mit zwei Fuhren Schotter ist es ausreichend erledigt.

GR. Ing. Steinmetz: die landwirtschaftlichen Geräte fahren mit vielen Tonnen. Mit zwei Fuhren Schotter wird man da nicht weit kommen. Wenn es nass ist wird man versinken. Ist der Jetzige geschottert?

Bgm. Schabetsberger: wenn es nass ist, wird er nicht fahren. Der jetzige Weg ist geschottert, aber wie viel? Es geht nun nicht um die Schotterung! Es geht um die Flächenumwidmung.

GR. Ing. Steinmetz: aber Herr S\*\*\*\*\* hat einen Vorteil?

Bgm. Schabetsberger: nicht nur Herr S\*\*\*\*\* , auch Herr K\*\*\*\* hat einen Vorteil. Aber es würde zu weit führen, würde ich euch alle Besprechungen, die wir zwei Jahre lang hatten, berichten. Es ist wichtig, dass es nun eine gute Zufahrt gibt. Es alles von Herrn DI Reifeltshammer vorbereitet und ausgesteckt und es haben alle zugestimmt und unterschrieben.

- Ein weiterer Einwand ihm Rahmen der Planaufgabe kam von Familie Johann und Andrea U\*\*\*\*\* , Ottenedt. Es geht um das bestehende Wohngebäude im Grünland mit Nr. 4; es war der Wunsch, die westlich dieses Wohnhauses bestehenden Nebengebäude ebenfalls in dieser ausgewiesenen Bauplatzfläche zu erfassen und im Osten eine Verbreiterung um drei Meter vorzunehmen im Hinblick auf eine mögliche Errichtung einer Garage oder eines

Carports oder überdachten Abstellplatzes. Das Ganze hat die Widmung Grünland mit der Bezeichnung „bestehendes Wohngebäude im Grünland“; dem liegt zugrunde ein abgegrenzter Bauplatz und in diesem Bauplatz gilt rechtlich dasselbe wie für Dorfgebiet. Wir haben derzeit die Grenze dieses Bauplatzes ident mit der Parz.Nr. 466/3, durch die Erweiterung würde die Bauplatzfläche vergrößert; wir haben aber zugleich eine Schutzzone mit der Bezeichnung SP 7, dort beschränkt auf Nebengebäude. Das hat den Hintergrund, dass die Planzeichenverordnung vorsieht, dass solche Bauplätze bei bestehenden Wohngebäuden im Grünland in der Regel nur 1000 m<sup>2</sup> haben dürfen. Da wir in diesem Fall diese 1000 m<sup>2</sup> überschreiten, haben wir zugleich mit der Schutzzone bewirkt, dass trotzdem kein zweites Hauptgebäude mehr errichtet werden kann. Es ist beschränkt auf den Hauptgebäudebestand, was derzeit besteht, es werden nur die Nebengebäude erfasst. Rechtlich hat es noch folgenden Hintergrund: wir haben recherchiert, das dortige Wohngebäude wurde 1973 erstmals baubewilligt, wurde dann in den Flächenwidmungsplan Nr. 1 übernommen als Wohngebiet. Das Wohngebiet war damals etwa so groß (wie er es im Plan andeutet), also deutlich größer als die jetzige Bauplatzfläche; ist dann in Folge aus dem Wohngebiet herausgenommen worden und wurde durch diese Bezeichnung als Sternchenbau ersetzt, also eine rechtliche Überführung. Dabei ist allerdings vom Nebengebäudebestand ein Teil im Grünland geblieben. Um diesen rechtlichen Zustand der Nebengebäude mit zu erfassen, wird diese Widmungsänderung durchgeführt. Dadurch wird ein zusätzliches Bauen nicht ermöglicht aus zwei Gründen: ein weiteres Hauptgebäude ist nicht mehr möglich und weil die Nebengebäude derzeit schon rechtlich auf maximal 100 m<sup>2</sup> beschränkt sind nach dem Bautechnikgesetz. Das heißt, es wird nur das abgesegnet, was derzeit besteht; man könnte allenfalls von den Nebengebäuden etwas weggeben und ersatzweise was hinbauen, aber von der Größenordnung ist das, was bisher besteht. Diese Änderung wurde vorgenommen. Darauf gibt es ebenfalls einen Einwand von der Familie K\*\*\*\*. Ich denke, er ist soweit bekannt, er bringt es in Kurzform – ist das für alle o.k.? Es wird argumentiert, dass damit die Emissionen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb auf dieser geplanten

Erweiterungsfläche des Sternchenbaues wirksam werden können und dadurch Nachteile für den landwirtschaftlichen Betrieb entstehen können. Damit ist, kurz gesagt, die Familie K\*\*\*\* gegen diese Änderung der Flächenwidmung und spricht sich gegen diese Erweiterung dieses Sternchenbauplatzes aus. Dies wurde im Ausschuss diskutiert; aus meiner Sicht ist es durch die beschriebene Beschränkung nicht möglich, dass ein Wohngebäude näher heranrückt an den bestehenden Stall oder künftigen Stall. Dies dient nur der Nebengebäudeerfassung, insofern geht dieser Einwand, aus seiner fachlichen Sicht gesehen, ins Leere, weil der bestehende Wohngebäudeteil unverändert bleibt. Für künftige geplante Stallgebäude, die im Ausschuss auch in Aussicht gestellt wurden, allenfalls im südlichen Bestand oder wo auch immer auf dem Grundstück der Einwänder, ist vielmehr das südliche Dorfgebiet relevant, weil es näher wäre als das Wohngebäude der Familie U\*\*\*\*\*. Im Hinblick auf Auflagen oder Beschränkungen für künftige Stallgebäude ist ohnehin der Bestand wesentlich und nicht so sehr die Erweiterung mit der Schutzzone. Insofern war im Ausschuss sein Vorschlag, diese Widmung so zu belassen wie sie in der Planaufgabe dargestellt ist.

GR. Kopfberger: es ist ein „verwickelter“ Fall. Familie K\*\*\*\* hat mich ersucht einige Argumente zu erwähnen. Er sieht in Zukunft, dass eine Einschränkung entstehen kann. Der Begriff Dorfgebiet umfasst den jetzigen Bauplatz. Was noch dazukommt, das Grundstück mit der Hütte und dieses rückt natürlich schon näher zum Grund von K\*\*\*\*. Genauso ist es mit den drei Metern südlich, die dazugekommen sind. Wenn er irgend etwas plant auf dem Grundstück 463, dann kann es im Extremfall sein, dass diese drei Meter fehlen.

Bgm. Schabetsberger: das ist nicht richtig. Er kann nicht zur Grenze bauen, es ist Bestand. Die Hütte steht schon dort, sie kann zwar erneuert werden, aber nicht verändert werden, weil es gibt Abstandsbestimmungen der Bauordnung, welche einzuhalten sind. Es ist kein Hauptgebäude möglich, das ist ausgeschlossen, und die Nebengebäude unterliegen der Bauordnung.

GR. Kopfberger: der Abstand ist aber jeweils von den Grundstücken einzuhalten.

Bgm. Schabetsberger: ja schon, aber das hat mit der Bebauung nichts zu tun; er wird in keiner Weise beeinträchtigt.

DI Altmann: wenn es in Zukunft zu Erweiterungen von Stallgebäuden oder Neubauten kommen wird, dann ist relevant: wo ist das Wohnhaus. Da haben wir schon einen Bestand. Es kommt kein neuer Bauplatz, wo nichts war, wenn es zu Auflagen kommt, je nachdem was gebaut wird, gibt es diese schon aufgrund des derzeitigen IST-Bestandes, weil schon ein Wohnhaus vorhanden ist.

GR. Kopfberger: das Dorfgebiet südlich ist uns bewusst, dass es Realität ist. Dort sind auch im Entwicklungskonzept keine Veränderungen, die für ihn die Situation verändern. Die Veränderung beim S\*\*\*\*\* berührt ihn nicht im Hinblick auf das Grundstück 463. Er ist jetzt sensibel, dass jede Veränderung, die bei den Grundstücken passiert, eine Beeinträchtigung darstellt.

DI Altmann: ich sehe es insofern noch ein bisschen differenzierter, weil der Hintergrund der war, dass es ursprünglich als Wohngebiet gewidmet war. Das heißt, man stellt jetzt wieder etwas her, was dort schon einmal gegolten hat. Es ist ein alter Nebengebäudebestand, insofern ist es ein Richtigstellen dessen, was im Zuge der Auflösung vom Wohngebiet passiert ist.

GR. Kopfberger: es ist eine entwicklungsfähige Landwirtschaft und höchstwahrscheinlich wird sie übernommen. Es steht in seiner Stellungnahme und liegt seinen Überlegungen zugrunde. Ist schon eine Hütte geplant, dass er noch eine Hütte, eine Maschinenhalle baut?

Bgm. Schabetsberger: der geplante Bau von K\*\*\*\* hat mit der jetzigen Änderung nichts zu tun.

DI Altmann: das wird im Grünland im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit abgehandelt.

GR. Humer: kommt eine andere Widmung in Frage?

DI Altmann: eine Baulandwidmung kommt nicht in Frage. Wir machten das Möglichste mit dieser Schutzzone, dass ausgeschlossen ist, dass ein Hauptgebäude hinkommt. Mit dieser Schutzzone ist es ausgeschlossen. Es kann nicht einmal noch ein zusätzliches Nebengebäude errichtet werden, weil die 100 m<sup>2</sup> schon ausgeschöpft sind. Außer Garagen, die sind aus diesen 100 m<sup>2</sup> ausgenommen.

GR. Dick: die drei Meter zur Grundgrenze muss er einhalten?

DI Altmann: mit Garagen und Nebengebäuden nicht, die kann man an die Grundgrenze bauen, da gibt es Ausnahmeregelungen. Wesentlich ist, dass sich dort vom Hauptgebäude, wo der Landwirtschaft die Emissionen am Meisten „wehtun“, das sich dort nichts ändert.

GR. DI Mitter: der Abstand wird gemessen vom Gebäude oder von der Grundgrenze für die Emissionsprüfung?

DI Altmann: für die Emissionen ist wesentlich wo das Wohngebäude steht.

GR. DI Mitter: es gibt schon auch Abstandsregelungen zur Grundgrenze?

DI Altmann: das sind die nach dem Bautechnikgesetz.

GR. Kopfberger: da gibt es etwas für die Emissionen mit einem Abstand von 50 Meter?

Bgm. Schabetsberger: Nein, wenn eine Emissionsbeeinträchtigung ist, muss dies beim Bauverfahren mittels eines Gutachters festgestellt werden und der gibt vor was notwendig ist. Wenn es keine Einwände gibt emissions technisch, dann wird kein Gutachten verlangt. Es gelten die Bestimmungen der Bauordnung, die sind einzuhalten. Ein Gutachten wird nur dann

eingefordert, wenn es einer verlangt der glaubt, dass Emissionen da sind. Wir haben mehrmals mit Linz telefoniert; damals als der Stall und das Fahrsilo gebaut wurde, ist es zu keinen Einwendungen gekommen. Deshalb wurde auch kein Gutachten gemacht. Hätte es damals eines Gutachten bedürft, wäre das negativ ausgefallen. Er darf auch jetzt kein Fahrsilo machen, weil dies das Gutachten ausschließen würde. Er kann einen Stall hinbauen, wie es notwendig ist, nur ein Fahrsilo wird nicht genehmigt. Das hat aber mit dieser Änderung nichts zu tun. Er darf auch jetzt die Lagerfläche, die er jetzt beantragt hat, bis zur Grundgrenze bauen, es steht nichts dagegen.

GR. Kopfberger: die Situationen können sehr schwierig sein. Die Bedenken sind da.

Bgm. Schabetsberger: die Bedenken sind bei allen da, da müsste man ohne Nachbarn sein. Gibt es weitere Wortmeldungen, sonst bleibt es so wie es jetzt beantragt ist.

GR. Desch: bei K\*\*\*\* bestehen keine Beeinflussungen? Ich wollte nur noch einmal nachfragen.

Bgm. Schabetsberger: Nein

GR. DI Mitter: auch durch die Erweiterungen nicht. Wenn es vom Gebäude weggeht, besteht kein Problem. Würde es von der Grundgrenze weggehen – schon.

GR. Kopfberger: das Dorfgebiet – wenn er weiter Richtung Westen geht, aber das hat jetzt keinen relevanten Wert, denn die Gebäude stehen schon.

Bgm. Schabetsberger: wir machen nicht etwas Neues, sondern wir stellen den tatsächlichen Stand von früher wieder her, damit die Hütte von hinten wieder legal wird. Damit sie nicht mehr im Grünland steht, was nicht legal ist. Darum ändert sich auch nichts für ihn.

- Die nächste Änderung zur Planaufgabe-Fassung war dann die Angelegenheit Greisberger. Im nördlichen Teil wird erweitert und ergänzt, damit die vollständige Wohngebietswidmung mit denselben Einschränkungen dort in Zukunft gegeben ist.
- Außerdem hat es noch eine Änderung im ÖEK gegeben, eine Stellungnahme zum Örtlichen Entwicklungskonzept und zwar bei der Fläche H\*\*\*\*\*. Es betrifft die Fläche 14 im Plan nordwestlich der Tennishalle. In der Größenordnung von einem Bauplatz Bauerwartungsland für Wohngebiet ergänzt. Hier läuft die 30 kV-Leitung drüber, ist zwar eine Beschränkung, aber nur für eine Bebauung bleibt ausreichend Fläche übrig im Nordwesten. Diese konnte dann mittels Einzelumwidmung aktiviert werden.

DI Altmann: Dies sind im Wesentlichen die Dinge, die neu nach der Planaufgabe aufgenommen wurden. Bei den geringfügigen Korrekturen, die wir bei der Widmung durch besprochen haben, sind natürlich auch deckungsgleich die Flächen im Entwicklungskonzept verändert worden, damit es wieder zusammenpasst. Der Rest ist wie in der Planaufgabe dargestellt jetzt zur Genehmigung im Plan enthalten.

GR. Dick: wie ist das nun bei Herrn Humer, fällt das heraus?

Bgm. Schabetsberger: das fällt heraus. Es wird dort nicht umgewidmet.

GR. Dick: also ist es komplett erledigt?

Bgm. Schabetsberger: ja

GR. Dick: Wölfleder war z.B. Bauerwartungsland, fällt es da auch heraus oder bleibt es da drinnen?

Bgm. Schabetsberger: darüber haben wir nicht geredet, aber das ist egal. Als Bauerwartungsland kann man praktisch das ganze Gemeindegebiet machen, dem steht nichts entgegen.

Bauerwartungsland sagt nicht aus, dass dort gebaut werden muss. Es wird nicht als Bauland umgewidmet, sondern es bleibt Grünland. Es werden nur die Flächen der drei, die unterschrieben haben, umgewidmet. Alles andere bleibt heraußen. **Er stellt den Antrag, dass der vorliegende Gesamtplan – mit Ausnahme von Nr. 6 (Humer) genehmigt wird. Die Ausnahme wird damit begründet, dass der Vertrag betreffend Instrukturkostenbeitrag und Baulandsicherung nicht unterschrieben vorliegt, welcher die Grundlage für Beschluss bildet.** Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 17 JA-Stimmen von GR. Mitter Klaus, GR. Ing. Steinmetz, GR. Tallier, GR. Payrleitner, GR. Trilsam, GR. Ebner, GR. Reszczyński, Bgm. Schabetsberger, GR. Jäger, GR.

Krupa Sabrina, GR. Eichinger, GR. Schärfl, GR. Krupa Roswitha, GR. Paireder, GR. Hargaßner, GR. Allmansberger und GR. Rosenberger

7 Stimmenthaltungen von DI Franz Mitter, GR. Kopfberger, Vizebgm. Schmideder, GR. Böttinger, GR. Desch und GR. Humer ; GR. Dick erklärt sich für befangen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei Herrn DI Altmann.

DI Altmann: ergänzend, die Unterlagen werden in Linz vorgelegt. Dort ist maximal eine Zeit von vier Monaten nach dem Gesetz möglich, dass es eine Rückmeldung gibt, ob es genehmigt wird oder nicht. Nach vier Monaten wäre der Plan automatisch rechtskräftig, aber wir können damit rechnen, dass üblicherweise nach zweieinhalb Monaten eine endgültige Stellungnahme von Linz vorgelegt wird.

Herr DI. Altmann verlässt den Sitzungssaal.

#### TOP. 7.) Straßensanierungen; Änderungen des Auftrages an die Fa. Swietelsky

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Aufgrund von Baumaßnahmen wird die Fa. Leitz heuer nicht asphaltieren, deshalb wird auch die Sanierung der Leitzstraße nicht erfolgen. Der Bauausschuss hat festgestellt, dass anstelle dessen Pittnerstraße Schulparkplatz Estl It. KVA € 3.752,90 und Einfahrt „Trompete“ in Habach ca. € 3.800,- saniert wird. Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass anstelle der Straßensanierung Leitzstraße die genannten Straßenstücke saniert werden. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### TOP. 8.) Nachwahlen in Ausschüsse

- a) Bauausschuss (ÖVP-Fraktion) Nach Familienausschuss (ÖVP-Fraktion)

Der Bürgermeister berichtet, dass von der ÖVP-Fraktion Verzichtserklärungen und Wahlvorschläge vorliegen und zwar:

FUNKTION	Person ab 20.9.2018	Person bis 20.9.2018
Mitglied Familienausschuss	Raschhofer Judith	Mitter Daniela
Ersatzmitglied Familienausschuss	Mitter Daniela	Raschhofer Judith
Mitglied Bauausschuss	Schmidseder Johann	Kraft Wolfgang

Er übergibt an die ÖVP-Fraktion das Wort.

GV. Mitter Klaus stellt Antrag auf öffentliche Abstimmung. Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag den gesamten Gemeinderat abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

GV. Mitter Klaus stellt anschließend den Antrag, die zur Kenntnis gebrachten Wahlvorschläge zu genehmigen. Dies ist eine Fraktionswahl.

Der Bürgermeister lässt über die genannten Wahlvorschläge mittels Handzeichen die ÖVP-Fraktion abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird von allen 10 Mitgliedern angenommen.

#### TOP. 9.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR. Humer gibt einen Bericht zur Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.8.2018 mit folgender Tagesordnung:

- Belegprüfung
- Straßenbau Pomedt
- Allfälliges

GR. Humer stellt die Frage, ob bereits die Leistungsspitzen betreffend Strom Freibad vorhanden sind.

Amtsleiterin Gehmaier berichtet, diese liegen bereits vor können in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Dazu gibt Bgm. Schabetsberger eine kurze Erklärung. Laut Auskunft der Energie AG kostet der Gemeinde diese „Spitze“ über 60 kWh ca. € 15,- bis 20,-. Wenn wir technische Maßnahmen setzen würden, damit diese Spitze nicht mehr erreicht wird, würde dies wesentlich mehr kosten. Deshalb soll es so belassen werden. Kostenmäßig ist die Überschreitung nicht relevant.

#### TOP. 10.) Bericht des Obmannes Kultur- und Vereinswesenausschusses

Da der Obmann des Kulturausschusses verhindert ist, berichtet GR. Desch von der Sitzung des Kultur- und Vereinswesenausschusses am 28.08.2018 mit folgender Tagesordnung:

- Betriebsförderungen
- Allfälliges

In der anschließenden Diskussion wird festgehalten, dass im Frühjahr die Eintrittspreise für das Freibad beraten werden.

Bgm. Schabetsberger gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Kulturausschuss hat folgende Förderungsrichtlinien ausgearbeitet:

## **Förderungsrichtlinien**

über die Gewährung einer Betriebsförderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2018 für die Neuansiedlung von Betrieben.

- 1) Der Betrieb muss im Gemeindegebiet Riedau liegen.
- 2) Die Vorlage eines Nachweises über das Gewerbe ist Voraussetzung zur Stellung eines schriftlichen Ansuchens (mittels beiliegendem Formblatt) an die Marktgemeinde Riedau.
- 3) Der Förderungswerber kann wählen zwischen einer Investitions- oder Kommunalsteuerförderung.
- 4) Höhe der Gemeindeförderung beträgt:
  - a) **KOMMUNALSTEUERFÖRDERUNG**  
50% Kommunalsteuerförderung für fällige Kommunalsteuer für den Zeitraum von 3 Jahren (keine Beschränkung der Höhe), vorausgesetzt der Standort bleibt 6 Jahre durchgehend gleich, ansonsten ist die Fördersumme vollständig zurückzuzahlen. Vergütungszeitraum: 3 Jahre ab Bewilligung, beginnend mit 1. des Monats nach der betreffenden Gemeinderatssitzung.  
  
Die Rückvergütung erfolgt in Höhe der fälligen Kommunalsteuer.
  - b) **INVESTITIONSFÖRDERUNG**  
Die Förderung richtet sich nach der Investitionssumme für den Betrieb und beträgt 3% der nachgewiesenen Investitionskosten höchstens aber 2000,00 Euro. Der Standort muss mindestens 6 Jahre beibehalten werden ansonsten ist die Fördersumme vollständig zurückzuzahlen.  
  
Die Höchstsumme kann entsprechend der Investition in 3 Jahressummen ausbezahlt werden.  
Leasingraten werden als Investitionskosten anerkannt.
- 5) Jede Betriebsförderung muss im Gemeinderat behandelt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 6) Betriebsübernahmen sind nur im Sinne der Investitionsförderungen möglich. Ausnahmen kann der Gemeinderat beschließen.
- 7) Die vorstehenden Richtlinien gelten ab Gemeinderatsbeschluss.

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, die Förderungsrichtlinien wie bekanntgegeben abzuändern. Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt er mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### TOP. 12.) Holz- und Werkzeugmuseum Lignorma; Genehmigung als künftigen Trauungsort

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Da es in letzter Zeit vermehrt Anfragen gab und gibt, dass das Lignorama als Trauungsort gewünscht ist, kann der Gemeinderat beschließen, dass außerhalb der Räumlichkeiten im Gemeindeamt auch im Lignorama Trauungen abgehalten werden. Voraussetzung ist ein würdiger Rahmen für eine Trauung und dass der Trauungsort von mehreren Brautpaaren gewählt werden kann.

Sollte eine Trauung außerhalb des Standesamtes beim Lignorama stattfinden, so hat das Brautpaar zusätzliche Kosten von € 250,- Kommissionsgebühr (Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 21.7.2006).

Beschlussvorschlag: der Gemeinderat stimmt zu, dass das Lignorama künftig für Trauungen genützt werden kann.

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, dass künftig das Lignorama als offizieller Trauungsort gewählt werden kann. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 24 JA-Stimmen angenommen.

#### TOP. 13.) Genehmigung einer Löschungserklärung für die Liegenschaft EZ 299 KG. Vormarkt-Riedau (Voitleithner)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Ehegatten Maximilian und Margarete Voitleithner gehört je zur Hälfte die Liegenschaft EZ 299 KG Vormarkt-Riedau. Im Grundbuch ist vermerkt: das Wiederkaufsrecht lt. Kaufvertrag vom 23.12.1983 zugunsten der Marktgemeinde Riedau das Vorkaufsrecht lt. Kaufvertrag vom 23.12.1983 zugunsten der Marktgemeinde Riedau.

Diese vorgenannten Rechte sind infolge Bebauung des Grundstückes 639/6 KG. Vormarkt-Riedau längst gegenstandslos geworden und sollen im Zuge einer Übergabe gelöscht werden. Die vorbereitete Löschungserklärung ist im Gemeinderat zu genehmigen.



**MAG. BERNHARD EDER**  
öffentlicher Notar

4780 Schärding, Oberer Stadtplatz 45  
Tel. 07712/2365, Fax 07712/2365-10  
e-mail: office@notariat-schaerding.at

Im GOG-Urkundenarchiv des  
österreichischen Notariates  
registriert unter **N202901-3/**

802/18 Mag. E/ED

## LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft EZ 299 Grundbuch 48138 Vormarkt Riedau (Maximilian und Margarete Voitleithner) sind im Lastenblatt nachstehende Rechte einverleibt:

- 1 a 509/1984  
WIEDERKAUFSRECHT gem Pkt 2 Kaufvertrag 1983-12-23 für  
Marktgemeinde Riedau
- 2 a 509/1984  
VORKAUFSRECHT gem Pkt 2 Kaufvertrag 1983-12-23 für  
Marktgemeinde Riedau

Die Marktgemeinde Riedau erklärt hiemit durch ihre endesgefertigten Organe, dass obige Rechte infolge Bebauung des Grundstückes 639/6 gegenstandslos geworden sind und erteilt demgemäß ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 299 Grundbuch 48138 Vormarkt Riedau die Löschung

- a) des Wiederkaufsrechtes (C-LNr. 1 a) und
- b) des Vorkaufsrechtes (C-LNr. 2 a)

einverleibt werden kann und zwar ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Diese Löschungserklärung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom \_\_\_\_\_ beschlossen und bedarf gemäß den Bestimmungen der OÖ GemO keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Schärding, am \_\_\_\_\_

Der Vorsitzende Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Riedau auf das Vor- und Wiederkaufsrecht für die Parzelle 639/6 KG. Vormarkt-Riedau verzichtet. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**TOP. 14.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses**

Der Obmann des Wohnungsausschusses GR. Payleitner gibt einen Bericht zu den Sitzungen des Wohnungsausschusses:

Sitzung des Wohnungsausschusses am 26.7.2018 mit folgender Tagesordnung:

- Bekanntgabe der bereits durch die jeweiligen DRINGLICHKEITEN vergebenen Mietwohnungen. Es wurde kurzfristig per E-Mail bzw. telefonisch der Wohnungsausschuss befragt und es gab Einstimmigkeit.
- Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 45, **Wohnung Nr. 8** 2. OG., (kein Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß **54,38 m<sup>2</sup>** (vormals P\*\*\*\*\*).
- Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 45, **Wohnung Nr. 7** 2. OG., (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß **72,41 m<sup>2</sup>** (vormals O\*\*\*\*\*).
- Allfälliges.

Sitzung des Wohnungsausschusses am 23.08.2018 mit folgender Tagesordnung:

- Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 40, **Wohnung Nr. 12** 1. Stock., (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß **81,96 m<sup>2</sup>** (vormals W\*\*\*\*).
- Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 40, **Wohnung Nr. 18** 1. Stock., (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß **80,89 m<sup>2</sup>** (vormals F\*\*\*\*).
- Allfälliges.

**TOP. 15.) Änderung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau**

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Im derzeitigen Dienstpostenplan ist der „Badewart“ mit GD 21 drinnen. In Zukunft soll dieser Posten GD 19, also ein Facharbeiterposten, sein.

Derzeitiger genehmigter Dienstpostenplan:

<b>Dienstpostenplan</b>				<b>Anmerkungen:</b>
<b>Allgemeine Verwaltung</b>				
1	B	GD 11.1	<b>B II-VI ad personam Katharina Gehmaier</b> <b>B II-VI/N2-Laufbahn</b>	
1	B	GD 16.3	C I-IV/N2-Laufbahn	
1	B	GD 16.3	C I-IV	
1	VB	GD 18.5	I/c	
0,65	VB	GD 18.4	I/d	
1	VB	GD 20.3	I/d	
<b>Schülerausweisung</b>				
0,60	VB	GD 21.EB	II/p 3	
0,38	VB	GD 23.EB	II/p 4	
<b>Handwerklicher Dienst</b>				
1	VB	GD 19.1	II/p 2	
1	VB	GD 19.1	II/p 3	
1	VB	GD 21.2	II/p 3	Badewart
1	VB	GD 21.1	II/p 4	Schulwart

1	VB	GD 23.1	II/p 3	
3,46	VB	GD 25.1	II/p 5	

Der Bürgermeister hat beim Land OÖ. nachgefragt. Die rechtliche Situation schaut nun so aus: ein Badewart muss immer in GD 21 eingereiht werden. Wir behelfen uns mit einer anderen Lösung und zwar: wenn mehr als 50 % der Arbeitsleistung im Bauhof im Facharbeiterbereich sind - sprich weniger als 50 % Badewart – dann können wir diesen Posten in GD 19 einreihen. Die Situation in Riedau ist dann folgende: Fr. P\*\*\*\*\* Hermine soll an erster Stelle als Badewart verbleiben. Der Rest soll vom Bauhofarbeiter abgedeckt werden, welcher nun in GD 19 aufgenommen werden soll. Herr L\*\*\*\*\* Florian verlässt uns, weil er einen Posten beim RHV erhält. Deshalb soll ein zweiter GD 19 ausgeschrieben werden. Also sind zwei Posten mit GD 19 auszuschreiben. Nun ist aber dahingehend der Dienstpostenplan abzuändern.

Geändert werden soll:

Handwerklicher Dienst:

1 VB	GD 21.1	Schulwart	
1 VB	GD 19.1	Gemeindearbeiter	(H****)
1 VB	GD 19.1	Gemeindearbeiter	(neu)
1 VB	GD 19.1 21.2	<del>Badewart</del> Gemeindearbeiter	(neu) Aufgabengebiet: auch Badewart
0,5 VB	GD 21.2	Badewart	Hermine
0,5 VB	GD 23.1	Gemeindearbeiter	(Gemeindearbeiter/Adi)
3,46 VB	GD 25.1	Reinigung	

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Dienstpostenplan wie gerade bekanntgegeben abgeändert wird. Das Personal bleibt von den PE-Einheiten gleich, nur ein Posten ist aufgewertet, denn sonst werden wir nie ein vernünftiges Personal bekommen.

GR. Schärfl freut sich über die Aufwertung des Postens.

GR. Desch schließt sich der Meinung von GR. Schärfl an. Im Personalbeirat hat er in den letzten Jahren mitbekommen, dass bei der geringen Einstufung ein „vernünftiges Personal“ schwer zu bekommen ist. Wenn die Bezahlung passt, melden sich auch andere Personen.

Abschließend lässt der Bürgermeister über seinen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### TOP. 16.) Langmaier Petra; Bestellung zur Kassenführerin

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Nach dem Ausscheiden von Fr. Weinhäupl ist die Kassenführerin nachzubestellen.

§ 89 OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. lautet:

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte in der Gemeinde obliegt dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenführer. Steht ein geeigneter Gemeindebediensteter zur Verfügung, so ist dieser zum Kassenführer zu bestellen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Frau Langmaier Petra zur Kassenführerin der Marktgemeinde Riedau zu bestellen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 17.) Werbefreies Gemeindegrundstück an der Bundesstraße 137, Entschließung gemäß § 63 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung

Der Bürgermeister bittet GR. Dick um Berichterstattung, da folgender Antrag von ihm eingegangen ist:

## Antrag

von Gemeinderat Christian Dick  
gemäß § 46 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.: .....		
Eingel. - 6. Sep. 2018		Bgm.
AL.	Öau	Kassa
Rechh.	Melde.	Allgem.

auf Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

**Werbefreies Gemeindegrundstück an der Bundesstraße 137,  
Entschließung gemäß § 63 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung**

Riedau, am 6. 9. 2018

  
(Christian Dick)

## Vorschlag für Amtsvortrag

Das Grundstück mit der Fußgängerunterführung an der B137 in Berg gehört der Marktgemeinde Riedau. Der Bürgermeister hat dort eine Werbetafel bewilligt.



Diese Werbetafel soll aus mehreren Gründen (Landschaftsbild, Sichtverhältnisse, ...) dort nicht aufgestellt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wünscht keine Werbung auf dem Grundstück 1314/3 Katastralgemeinde Riedau. Der Bürgermeister wird aufgefordert, den Vertrag mit der Werbefirma zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzulösen.

GR. Dick: Es wurde eine Werbetafel auf dem Gemeindegrundstück aufgestellt. Wenn man mit einem PKW auf der Kreuzung steht, ist es nicht so tragisch, aber wenn man mit einem höheren Auto oder mit dem Traktor dort steht ist es anders. Mit einem Traktor kann man die Kreuzung nicht so schnell überqueren. Richtung Zell sieht man aufgrund dieser Werbetafel nicht gut hinunter. Bei Aufstellung der Wahlplakate wird dies lautstark bemängelt. Er hat mit einigen Leuten von der Ortschaft Berg gesprochen und sie sagen, sie sehen nichts mit dem Auto. Er möchte nicht allen recht geben, aber es ist anscheinend schon einmal ein Antrag gestellt worden, dass auf dem Grundstück eine Würstlbude errichtet wird. Damals hieß es, die Fläche muss frei bleiben. Jetzt stellen wir, nur vom Bürgermeister bewilligt, eine Werbetafel auf. Es hätte auch von der Gemeinde etwas hingestellt werden können, z.B. man bietet Firmen etwas an für eine Lehrlingssuche. Als die ersten Stempeln eingeschlagen wurde, hat er bemerkt, dass die Werbetafel aufgestellt wird. Darum stellt er nun diesen Antrag.

GR. Desch: er möchte, dass seine Wortmeldung genau protokolliert wird. Dies wird bejaht.

- 1.) Auf welcher Rechtsgrundlage wurde dies beschlossen, ohne dass der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand befragt wurde?

Der Bürgermeister antwortet, es wurde kein Vertrag geschlossen, sondern nur eine Vereinbarung und die Vereinbarungen unterliegen dem normalen Rechtsgeschäft der Geschäftsführung, das macht er von Amtswegen.

GR. Desch: 2.) Auf welcher Rechtsgrundlage war die Bewilligung, dass die Werbetafel neben der Straße steht?

Bgm. Schabetsberger: da gibt es einen Bescheid von der Bezirkshauptmannschaft Schärding „Bewilligung einer Ankündigung“. Er glaubt, er braucht jetzt nicht den ganzen Bescheid vorlesen, sondern er sagt nur die wichtigsten Punkte: die Fa. Perndorfer aus Waldkirchen/Wesen hat beantragt eine Außenwerbung dort aufzustellen. Es gibt folgende Auflagen und Befristungen:

Die Aufstellung Anbringung der Werbetafel hat unter Kontaktaufnahme mit und nach den fachlich gerechtfertigten Anweisungen der Straßenmeisterei Raab zu erfolgen.

Die Kosten der Anschaffung, Aufstellung, einwandfreien Erhaltung und erforderlichen Erneuerung sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

Durch die Aufstellung dieser Werbetafeln dürfen die Sichtverhältnisse im Bereich von Einmündung von Straßen in die B 137 Innviertler Straße nicht beeinträchtigt werden.

Die Entfernung der Werbetafel ist nachweislich der Straßenmeisterei Raab mitzuteilen.

Die Bewilligung ist befristet bis zum 31.12.2028.

Rechtsgrundlage ist §§ 84 und 94b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F. (StVO 1960).

Begründung: Mit Eingabe dieses Schreibens hat die Fa. Perndorfer um Aufstellung angesucht. Dieser Bewilligung ist zuzustimmen, weil sie alle notwendigen Bestimmungen einhalten. Dies sind die wichtigsten Begründungen. Dies wurde mit der Straßenmeisterei Raab besprochen, dies war die Grundlage für die Bezirkshauptmannschaft. Die Straßenmeisterei sieht auch keine Einschränkungen, weil die Werbetafel weit genug von der B 137 entfernt ist.

GR. Desch möchte diesen Bescheid per Mail bekommen.

Bgm. Schabetsberger: diesen Vertrag kannst du dir anschauen, aber er geht nicht schriftlich nach außen, weil Daten enthalten sind, welche der Datenschutzgrundverordnung unterliegen.

GR. DI Franz Mitter: ich bin grundsätzlich gegen diese Art von Umweltverschandelung. Die Aufstellung dieser Werbetafeln ist nicht notwendig. Während der Wahlzeit kann man sich das nicht aussuchen, da wird es gemacht. Es kommt dazu, dass es eventuell eine Sichtbehinderung gibt und es ist auch eine Ablenkung. Er würde es nicht zulassen, wo wir es bestimmen können.

GR. Eichinger: dürfen dann generell keine Wahlplakate mehr hinkommen? Während der Wahlzeit standen die Plakate so, wie es die Firmen wollten. Das will sie geklärt haben.

Bgm. Schabetsberger: ich stelle es dann noch klar wie es rechtlich aussieht.

GR. Rosenberger hat eine Frage zu den Wahlplakaten: warum kann ich es bei der Wahl nicht verhindern, wenn es Gemeindegrund ist?

Bgm. Schabetsberger: rein rechtlich schaut es so aus, dass es bei Wahlen generelle Ausnahmen für Plakataufstellungen gibt. Ansonsten ist bei einer übergeordneten Straße ein Abstand von 40 Meter einzuhalten. Zu Wahlzeiten gibt es Ausnahmeregelungen in ganz Österreich. Da darf man neben jeder Straße ein Plakat hinstellen, aber du musst es so aufstellen, dass es die Straßenverhältnisse berücksichtigt. D.h., sie müssen auch berücksichtigen, dass die Straßenbestimmungen eingehalten werden. Ob sie es machen oder nicht ist wieder eine andere Geschichte, weil sie einfach aufbauen und der Meinung sind, wenn sich jemand aufregt, dann rücken wir die Wand weiter weg. Für diese spezielle Aufstellung hier muss folgendes gesagt werden: durch diese Vereinbarung mit der Firma, es ist keine Privatperson, ist sichergestellt, dass auf diesem Grundstück kein weiteres Plakat mehr aufgestellt werden darf, weil es eine Vereinbarung mit der Gemeinde gibt, dass die Firma das Recht hat die Wand aufzustellen. Dieses Recht ist aber nur für diese Firma. Wenn jetzt ein anderes Plakat aufgestellt wird, hat er als Gemeinde das Recht, dass er die Bauhofmitarbeiter hinschickt, damit diese Plakatwand entfernt wird und wir schicken ihnen dann die Rechnung. Das hatten wir vorher nicht.

Vorher mussten wir anrufen und sagen, dass der Plakatständer stört, weil er falsch steht. Es ist rechtlich nicht erlaubt fremdes Eigentum anzugreifen. Jetzt darf ich es aber.

GR. Rosenberger möchte grundsätzlich wissen, warum kann ich als Grundeigentümer nicht sagen, er darf dort kein Plakat hinstellen.

Bgm. Schabetsberger: sagen kann man es.

GR. Desch: wir können einen Gemeinderatsbeschluss machen, dass gar nichts dort stehen darf.

Bgm. Schabetsberger: wir können einen generellen Gemeinderatsbeschluss machen, aber das hindert sie nicht, dass sie etwas hinstellen. Jetzt dürfen sie es absolut nicht mehr machen, weil sie wissen, sie dürfen von Gesetz her keine Plakatwand mehr aufstellen. Es steht diese Plakatwand da und sie dürfen diese Plakatwand nicht behindern. Das war auch seine Überlegung, denn so bringen die wir die Wahlplakate weg. Zur Sache von Christian Dick: für ihn ist es schon merkwürdig, dass du hergehst und sagst, Gemeinde könnte auch etwas anderes machen. Ich weiß, dass zuerst du gefragt wurdest, ob du die Plakatwand bei dir aufstellst. Du hattest mit der Firma Kontakt und die Firma sagte mir, ihr seid „preislich nicht zusammengekommen“. Aufgrund dessen hat sich dann die Firma bei mir gemeldet und gefragt, ob sie die Tafel weiter vorne auf Gemeindegrund aufstellen dürfen. Ich habe dann geantwortet, dass ich es aus den genannten Gründen, eben die Aufstellung der Wahlplakate, erlaube. Aber mit den Einschränkungen, es muss die Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft und der Straßenmeisterei vorliegen. Beides ist da, sonst hätte er es nicht genehmigt. Wir müssen so ehrlich sein und sagen, dass diese Firma von der Werbung lebt. Sie muss dafür bezahlen, wir haben dort für die Gemeinde Einnahmen. Es ist gewährleistet, dass es nicht verfallen kann. Sie sind verpflichtet, spätestens 2028 müssen sie die Wand auf eigene Kosten wieder abbauen. Zu den Sichtbehinderungen, die du erwähnst, ich glaube du kennst deine Auflagen, die decken sich mit denen von dieser Firma.

Es entsteht eine Diskussion von Bgm. Schabetsberger und GR. Dick bezüglich der Grundgrenze des Hr. Dick.

GR. Dick sagt, er redet vom „Naturmaß“ und nicht was auf dem Plan ist.

Bgm. Schabetsberger sagt, er lässt sich nicht auf eine Diskussion mit Hr. Dick ein. Er hält aber fest, dass die Autos von Hr. Dick weiter vorne stehen als die Plakatwand, was Hr. Dick bestätigt. Die Aufstellung von Autos auf dem Platz von Hr. Dick wird heftig diskutiert.

Bgm. Schabetsberger: ich habe den Beweis, dass du von der Firma zuerst gefragt wurdest.

GR. Dick: das ist richtig, ich wurde sogar viermal gefragt. Sie wollten in Habach etwas aufstellen, sie wollten am Ende des Autoplatzes etwas aufstellen. Dann habe ich gesagt: mindestens 2,5 Meter Höhe und vom Preis her € 350,- pro Meter. Daraufhin sagte sie, so kommen. Drei Wochen lang haben sie mich versetzt. Wenn ich 2,5 Meter vom Boden weg hoch bin, sieht jeder darunter hindurch.

Bgm. Schabetsberger: sie haben die Auflagen des Bescheides erfüllt. Wir haben nun einen Vertrag der läuft und die Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft geht bis 2028.

GR. Dick: wenn wir jetzt einen Beschluss machen, dann muss die Tafel weg.

Bgm. Schabetsberger: nein, es gibt einen bestehenden Vertrag.

GR. Dick: wenn ich den Antrag stelle, dass die Tafel binnen zwei Tagen abgebaut ist?

Bgm. Schabetsberger: du kannst nicht in einen bestehenden Vertrag eingreifen, ich glaube nicht dass das geht.

GR. Dick: du konntest das aber ganz alleine beschließen.

Bgm. Schabetsberger: diese Sachen kann ich auf der Gemeinde alleine entscheiden. Es stehen rechtliche Grundlagen dahinter. Wenn du glaubst es passt nicht, musst du einen Einwand erheben.

GR. Dick: mit Herrn Straßer von der Straßenmeisterei Raab hat er telefoniert, er ist auch ein Bürgermeister und er sagte, es wundert ihn schwer, dass der Bürgermeister nicht einmal mit den Grundanrainern darüber redet und noch dazu wenn eine Firma daneben ist. Es wäre die normale Vorgehensweise, wenn du den Grundanrainer fragst und noch normaler wäre, wenn du damit in den Gemeindevorstand gehst und nachfragst. Deine Vorgehensweise stört mich.

Bgm. Schabetsberger: wir müssen uns im Klaren sein, das ist eine Firma die dafür etwas bezahlt. Es gibt sämtliche Bewilligungen, damit es rechtlich in Ordnung ist. Wenn du jetzt sagst, ich will diese Werbetafel nicht, dann kannst du sofort alle Werbetafeln entfernen, weil jemanden stört es immer. In Österreich darf jeder Werbung machen, davon leben viele Leute.

GR. Hargassner: wie viele Einnahmen generiert man so?

Bgm. Schabetsberger: € 450,- pro Jahr.

GR. Hargassner: ihm gefallen auch diese Werbepлакate absolut nicht.

GR. Desch: jetzt ist die Situation schon nicht so gut in der Gemeinde, wenn du die Fraktionsobmänner diesbezüglich anrufst. Dann wäre es ganz anders verlaufen. Wenn der Informationsfluss besser wäre, hätten wir uns das alles ersparen können.

Bgm. Schabetsberger: ich habe nicht damit gerechnet, dass dies ein riesenproblem darstellt. Seine Intention war, dass damit die Wahlplakate wegkommen.

GV. Mitter Klaus: die Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft läuft bis 2028. Wie lang läuft die Vereinbarung mit der Firma?

Bgm. Schabetsberger: da steht drinnen für drei Jahre und es verlängert sich automatisch um ein Jahr.

GV. Mitter Klaus: dann kann man es theoretisch nach drei Jahren lösen?

Bgm. Schabetsberger: das stimmt, nach drei Jahren kann man es theoretisch lösen.

GR. Humer sagt, ihm gefällt die Werbetafel auch nicht.

GR. Eichinger: in drei Jahren können wir den Antrag im Gemeinderat stellen diese Fläche werbefrei zu gestalten. Sie weiß nicht, ob es rechtlich möglich ist, dass wir den Antrag schon jetzt stellen können oder erst in drei Jahren. Aber zumindest, dass wir künftig keine Wahlplakate mehr auf dem Grundstück haben.

GR. Krupa: meine Meinung dazu ist, euch stört nicht das Plakat, sondern dass der Bürgermeister nichts gesagt hat. Darum regt ihr euch alle auf.

Krupa: Geht jetzt nicht um diese Tafel sondern darum das Franz mit niemand damit gesprochen hat.

Abschließend sagt der Bürgermeister, dass die abgeschlossene Vereinbarung für drei Jahre gilt. Er glaubt nicht, dass wir diese lösen können. Wenn von euch einer glaubt sie lösen zu können, dann muss er einen Lösungsvorschlag bringen. Ansonsten steht die Tafel nun drei Jahre.

GR. Dick stellt den Antrag auf Entfernung binnen zwei Monaten, außer es ist lt. Michael seiner Fragen nicht möglich.

Bgm. Schabetsberger: Michael seine Fragen habe ich beantwortet, die rechtliche Situation ist eindeutig.

GR. Desch: er will das protokollieren lassen, er will sich das genauer anschauen.

Bgm. Schabetsberger: ich kann nicht in einen Vertrag eingreifen.

GR. Eichinger: spätestens in drei Jahren, außer es gibt vorher die Möglichkeit dazu.

GR. Dick: wenn die Möglichkeit besteht binnen zwei Monaten die Tafel zu entfernen. Ansonsten nach Ablauf von drei Jahren.

In der allgemeinen Diskussion kommt nochmals die Frage auf, ob man Wahlplakate verbieten kann. Darauf antwortet der Bürgermeister, das ist nun automatisch, weil dieser Platz nun an diese Firma vermietet ist. Dadurch ist sichergestellt, dass kein anderes Plakat hindarf, sie haben nun das alleinige Recht. Man könnte ein generelles Plakatierungsverbot beschließen. Dann darf aber auch kein Verein etwas hinstellen.

Der Bürgermeister wiederholt den Antrag von GR. Dick: wenn die rechtliche Möglichkeit besteht, dass die Werbetafel innerhalb von zwei Monaten entfernt werden soll, wenn keine rechtliche Möglichkeit besteht, dann steht die Tafel jetzt drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre muss sie entfernt werden.

GR. Desch: das schließt mit ein, dass nach den drei Jahren oder auch nach zwei Monaten, sobald die Tafel entfernt ist, gar nichts mehr aufgestellt werden darf.

GR. Eichinger: ich glaube, dass soll ein eigener Antrag werden. Damit ist GR. Desch einverstanden.

Bgm. Schabetsberger: wer von euch will es abklären, ob es rechtlich passt oder nicht? Ich mache das sicherlich nicht, er hat die Zeit nicht dazu, auch das Amt hat nicht die Zeit dazu.

Abschließend lässt der Bürgermeister über den Antrag von GR. Dick mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 11 JA-Stimmen von GV. Klaus Mitter, GR. DI Franz Mitter, GR. Tallier, GR. Payrleitner, Vizebgm. Schmidseher, GR. Reszczynski, GR. Böttinger, GR. Desch, GR. Humer, GR. Dick, GR. Allmansberger  
13 Stimmenthaltungen von GR. Kopfberger, GR. Ing. Steinmetz, GR. Trilsam, GR. Ebner, Bgm. Schabetsberger, GR. Jäger, GR. Krupa Roswitha, GR. Eichinger, GR. Schärfl, GR. Krupa Sabrina, GR. Paireder, GR. Hargäßner, GR. Rosenberger Der Antrag ist somit abgelehnt.

#### TOP. 18.) Bericht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der heurigen Freibadsaison Eintrittsgelder in Höhe von € 50.000,10 eingenommen wurden. Es steht eine größere Reparatur im Sprungbecken an.

Vom Bundesministerium für Finanzen wurde eine nach dem Kommunalinvestitionsgesetz ein Zweckzuschuss gemäß KIG in Höhe von € 5.863,20 für die Kindergartenbeleuchtung gewährt.

Der Bürgermeister lädt alle Gemeinderäte zum Tag der älteren Gemeindebürger am Sonntag, 21.10.2018 ein, die persönliche Einladung folgt.

#### TOP. 19.) Allfälliges.

GR. Tallier: zu ihr ist gestern eine Frau gekommen, die stellte folgende Frage an sie: in der Birkenallee wurden drei Bäume umgeschnitten. Werden diese nachgepflanzt? Diese Frau hat auch dich gefragt und von dir keine Antwort erhalten.

Der Bürgermeister möchte den Namen dieser Frau erfahren, Fr. Tallier hat ihn aber nicht genannt. GR. Tallier sagte, bei diesem Gespräch hast du einen Anruf erhalten und musstest schnell weg. Sie wird die heutige Antwort weiterleiten.

Bgm. Schabetsberger sagt, das ist nicht seine Art mit einer Gemeindebürgerin zu reden, er möchte am Ende der Sitzung von Fr. Tallier den Namen erfahren. Allgemein: die Birken waren kaputt und mussten entfernt werden. Sie werden nachgesetzt, das können wir jetzt im Herbst machen. Bereits im Frühjahr sprachen wir darüber, dass wir die ganze Birkenallee anschauen lassen. Das hat er in der Zwischenzeit machen lassen von einem Experten, der dies beurteilen kann. Wenn mehrere schlecht sind, werden alle entfernt, weil es ein schöneres Bild ist, wenn kleine und große Bäume stehen. Es hat sich herausgestellt, dass die anderen Bäume für ihr Alter relativ gut erhalten sind. Es wäre sinnlos diese zu entfernen. Diejenigen, die fehlen, werden im Herbst ersetzt.

GR. Tallier: meine zweite Frage ist, bei Fa. Wölfleder in der Kurve sind Löcher zwischen Straße und Gehweg. Was passiert mit diesem Zwischenstück?

Bgm. Schabetsberger: es wurde damals leider nicht so fachgerecht ausgeführt wie es gehört. Eine sinnvolle Lösung wird in diesem Bereich sein, wenn man Netzgittersteine legt. Das wird aber nicht so schnell passieren, denn das müssten wir auf die ganze Länge machen. Wenn das Geld vorhanden ist, werden wir es machen.

GR. Tallier befürchtet, wenn man im Winter ausweichen muss....

Bgm. Schabetsberger: die Straße ist sicherlich breit genug. Auf diesen Streifen soll man nicht ausweichen.

GR. Humer berichtet betreffend des Schlagloches, dass ein Bekannter mit dem Fahrrad ausweichen musste und er ist in das Loch gefahren. Dabei hat es ihn überschlagen.

GR. Tallier bemängelt, dass beim Spielplatz in Achleiten die schadhafte Teile noch nicht weggeräumt wurden. Der Bürgermeister und die Amtsleiterin berichten, dass die Arbeiter die Information und den Auftrag erhalten haben sofort die Teile wegzuräumen.

GR. DI Mitter Franz: die Aufstellung der gewünschten Hinweistafel ist schnell passiert und es ist nun entschärft. Weiters stellt er die Frage, ob beim Kinderspielplatz Pomedt wegen der Sicherung zur Straße etwas überlegt wurde. Er möchte, dass die alte Rutsche wieder aufgestellt wird. Der Sand ist zu erneuern.

Bgm. Schabetsberger: wir können erst nächstes Jahr entscheiden wegen des Löschwasserbehälters; das hat mit der GEP mit der Feuerwehr zu tun. Diesbezüglich entsteht eine Diskussion

Der Bürgermeister antwortet, er wird sich diesbezüglich etwas überlegen.

GR. Humer stellt zur Diskussion, ob der Löschwasserbehälter beim Spielplatz gebaut werden muss. Er hat gehört, dass der Bechvolleyballplatz stört.

Bgm. Schabetsberger: der Löschwasserbehälter wäre unter dem Spielplatz, dadurch gibt es keine Einschränkungen. Was wir dort machen müssen ist eine Befragung im Umkreis, was wollen die Bewohner und Kinder: ein Spielplatz für Erwachsene oder ein Spielplatz für Kinder? Das sollen die Bewohner entscheiden. Aber sicherlich werden nicht wir hier drinnen das entscheiden. Der Kinderspielplatz selbst wird bleiben, aber was angeboten wird, sollen die Leute aussuchen.

GR. Humer, GR. Ing. Steinmetz und der Bürgermeister diskutieren diesbezügliche Fragen.

Vizebgm. Schmidseher ersucht den Bürgermeister, da die Umwidmung von Herrn Humer nichts wurde, dass er mit seinen Interessenten redet.

Bgm. Schabetsberger: ich habe auch vorher schon Gespräche geführt, damals wurden die Gespräche nicht weitergeführt, weil er wollte intern keine Konkurrenz machen. Indem es nun eindeutig ist, dass es dort nicht weitergeht, werden diese Gespräche wieder weitergeführt. Er bemängelt das Benehmen der Gemeinderäte in diversen Besprechungen und Ausschüssen der letzten Monaten. Er weist die Gemeinderäte auf den geleisteten Eid hin. Er bittet alle, dass Sitzungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden, auch als solche behandelt werden. Es kann künftig rechtliche Konsequenzen haben, wenn Aussagen weitergegeben werden. Was vertraulich besprochen wird hat vertraulich zu bleiben, das habt ihr euch mit dem Eid selbst auferlegt.

GR. Desch: Weiß man schon etwas zur Straßenbeleuchtung?

Der Bürgermeister und die Amtsleiterin berichten von der erfolgten Messung durch EWW.

GR. Humer bemängelt, dass vom Straßenbau Pomedt auf seinem Grund noch immer Kanalrohre liegen.

GR. Rosenberger: in der letzten Gemeindezeitung steht, dass im Jahr 2019 ein Kredit in Höhe von € 800.000,- brauchen. Das haben wir aber noch nicht beschossen!  
Der Bürgermeister gibt dazu eine Erklärung ab. GR. Rosenberger ersucht, dass künftig auf die Informationen genau geachtet wird.

GR. Trilsam: wozu ist der Erdhaufen in der Kellerleiten?

AL Gehmaier berichtet, dass die Gesunde Gemeinde eine Breittrutsche aufstellt.

GR. Ing. Steinmetz möchte, dass im neuen Ortsteil Pomedt die Straßenbeleuchtung aufgestellt wird.

GR. Kopfberger stellt die Frage, ob die Fa. MPG bereits nach Riedau übersiedelt ist.

Bgm. Schabetsberger: die offizielle Benachrichtigung von der Bezirkshauptmannschaft liegt noch nicht vor. Heute fand die Schlussbegehung für die Bauarbeiten der Gemeinde statt.

GR. Ing. Steinmetz: betreffend die Straßenbeleuchtung im neuen Ortsteil Pomedt: es stehen die Rohr noch heraus, die könnten für die Schneepflug gefährlich werden wenn es finster ist.

## **Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 01.03.2018 wurden keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen um 22.45 Uhr.

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. Gem0 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am .....

Der Vorsitzend (SPÖ):

.....

Bürgermeister Franz Schabetsberger

ÖVP Vizebgm. Schmidseder

.....  
FPÖ Desch

.....  
SPÖ Jäger

.....  
GRÜNE Rosenberger